



Arbeitshilfe

Anforderungskriterien an den Umgang mit invasiven, gebietsfremden Pflanzen im Gewässerunterhalt / Neobioten

Gestützt auf Art. 6 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) wird die fachgerechte Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) als subventionsberechtigt anerkannt, sofern untenstehende Anforderungen erfüllt werden. Die Bekämpfung kann lediglich im Ufer-Böschungs-Bereich mit Geldern aus dem Gewässerunterhalt unterstützt werden.

Die Bekämpfung von **gebietsfremden, invasiven Pflanzen** gilt als übriger, wesentlicher Gewässerunterhalt gemäss Art. 37 Abs. 1a WBG und wird mit einem Beitrag von 33% durch den Kanton mitfinanziert.

Zu einem Beitrag von 66 % gemäss Art. 37 Abs. 1 WBG berechtigt die Bekämpfung von folgenden HWS-relevanten Arten:

- Staudenknöteriche wie Japanischer Knöterich (*Reynoutria japonica*), Sachalin-Knöterich (*Reynoutria sachalinensis*) und Himalaja-Knöterich (*Polygonum polystachyum*) und deren Hybride
- Drüsiges Springkraut(*Impatiens glandulifera*)

Neben den Neophyten-spezifischen Kriterien gelten in Bezug auf die gegebene Subventionsberechtigung grundsätzlich Art. 35 und Art. 38 des WBG sowie Art. 21, Art. 24, Art. 29 und Art. 32 der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1). Im Sinne des HWS-relevanten Unterhalts stehen besonders Pflanzen und ihre Bestände im Fokus, die Einschränkungen in der Abflusskapazität sowie Destabilisierung der Böschungen und Gerinne mit sich bringen - dies bedeutet Bestände, die sich mehrheitlich aus drüsigem Springkraut und Staudenknöterichen zusammensetzen.

In der einzureichenden Unterhaltsanzeige werden Angaben zum Vorkommen der Arten, zur vorgenommenen Priorisierung, der Koordination, der Bekämpfungsmethode, der Entsorgung sowie zur Nachpflege und -kontrolle erwartet (Abgabe eines Konzepts / einer Beschreibung mit Antworten zu den angesprochenen Punkten). Die Kosten für die Bekämpfung sind nach den Beitragskategorien getrennt aufzuführen. Diese Kostentrennung ist bis und mit Beitragsabrechnung (Rechnungsbelege, Kostenzusammenstellung, Beschreibung der ausgeführten Arbeiten) beizubehalten.

Grundlage für die Planung bilden - im Sinne einer vereinfachten Kartierung - **Beobachtungen**. Zur Dokumentation der Beobachtungen dient das Protokollblatt Neophyten an Fliessgewässern des Kantons Bern.

Darauf basierend ist die **Priorisierung der Arten** sowie der **Standorte** vorzunehmen. Einzelpflanzen, Spezies mit besonders grosser Auswirkung auf die Gewässer (Böschungsstabilität, Abflusskapazität, etc.) wie z. B. das Drüsige Springkraut und die Gesundheit gefährdende Arten (Aufrechte Ambrosie und Riesen-Bärenklau) sind vorrangig zu bekämpfen. Oberliegende Standorte sind unterliegenden vorzuziehen (→ Eliminieren der Quelle / des Eintragorts). Neophyten sind flächendeckend als Problem wahrzunehmen und zu bekämpfen. Mit dem Verlassen des subventionsberechtigten Perimeters (Ufer-Böschungs-Bereich) hören die Aktionen gegen das Ausbreiten und Vermehren der invasiven Organismen nicht auf! Die Neophytenbekämpfung im Gewässerunterhalt ist mit Aktionen benachbarter Areale (Wald, Naturschutzgebiet, Kantonsstrasse, Landwirtschaft, Bahn, Siedlungsraum, etc.) sowie beteiligter Fachstellen **zu koordinieren**.

Die fachgerechte **Bekämpfung** (zu welchem Zeitpunkt, wird wie gegen den Organismus vorgegangen) und **Entsorgung** (trocknen und verbrennen; deponieren) ist aufzuzeigen.

Der Einsatz von Unterhaltssubventionen ist nur gerechtfertigt, wenn die ergriffenen Massnahmen langfristig sichergestellt werden können. Entsprechend soll abhängig von den vorhandenen Arten ein Rhythmus der **Nachpflege und-kontrolle** im Einsatzjahr sowie in den mindestens vier darauffolgenden Jahren definiert werden.

Der Wasserbauräger kann Einsätze in Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen, Zivilschutz, Integrations- und Arbeitslosenprogrammen organisieren. Wichtig ist dabei die Anleitung, Begleitung vor Ort und die Überwachung der Einsätze durch spezialisiertes Fachpersonal.